



BETRIEBLICHE PERSONALVORSORGE IN LIECHTENSTEIN

Ausgabe 2026
Zahlen und Fakten zur zweiten Säule des
liechtensteinischen Vorsorgesystems

4 VORWORT

**6 KENNZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN
DER BETRIEBLICHEN PERSONAL-
VORSORGE**

- 7 Bedeutung und aktuelle Lage
- 8 Stiftungsträger und Versicherte
- 11 Beitragszahlungen und reglementarische Leistungen
- 14 Kennzahlen zur finanziellen Lage

**22 STÄRKUNG DER ALTERSVORSORGE
IN LIECHTENSTEIN**

- 23 Erhöhung des Leistungsniveaus
- 24 Ausbau des versicherten Personenkreises
- 25 Anpassung der Barauszahlungsgründe
- 25 Keine Einschränkung des Kapitalbezugs im Rentenalter
- 26 Langfristige finanzielle Sicherung der AHV

VORWORT



Es freut mich, Ihnen die mittlerweile 13. Ausgabe unserer Broschüre zur betrieblichen Personalvorsorge präsentieren zu können. Sie soll informieren und aufzeigen, wie es um die zweite Säule des liechtensteinischen Vorsorgesystems steht, was sie leistet und welche Herausforderungen sie meistern muss.

Das Jahr 2025 war von geopolitischen Spannungen und neuen US-Strafzöllen geprägt. Aufgrund einer resilienten Wirtschaft und vermehrt expansiver geldpolitischer Ausrichtung in vielen Regionen, hielten sich die negativen Auswirkungen von diesen turbulenten

Rahmenbedingungen auf die Kapitalmärkte jedoch in Grenzen. Im Mittel erreichten die Vorsorgeeinrichtungen eine positive Anlagerendite von 6,4 % (Vorjahr: 7,5 %). Damit liegt das Ergebnis des Anlagejahrs 2025 über dem Mittel der letzten zehn Jahre.

Die aktuelle Ausgabe befasst sich mit der Stärkung der Altersvorsorge in Liechtenstein. Die Regierung hat über den Sommer 2026 den Bericht zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge vernehmlassst.

Die Vorlage setzt zentrale Massnahmen der von der Regierung im Dezember 2023 verabschiedeten Altersstrategie um. Ziel ist es, die Zukunftsfähigkeit der 2. Säule zu stärken und die betriebliche Altersvorsorge an die demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen.

Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

KENNZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN DER BETRIEB- LICHEN PERSONAL- VORSORGE

Die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen versichern rund 45 300 aktiv Versicherte und Rentenbezüger. Die Zahl der Rentenbezüger stieg gegenüber dem Vorjahr um 3,1 % auf rund 6900 Personen an. Die Vorsorgeeinrichtungen erzielten im Mittel eine Rendite von 6,4 % (Vorjahr: 7,5 %). Die Sparkapitalien der Versicherten wurden 2025 im Mittel mit 3,55 % verzinst (Vorjahr: 3,38 %). Die 15 Vorsorgeeinrichtungen zahlten im Jahr 2025 reglementarische Leistungen von rund CHF 328,9 Mio. aus und nahmen insgesamt Beiträge in der Höhe von rund CHF 709,0 Mio. ein. Der mittlere Deckungsgrad stieg per Ende 2025 im Vergleich zum Vorjahr von 113,1 % auf 116,1 % an. Der mittlere Rentenumwandlungssatz lag Ende 2025 bei 5,4 %.

BEDEUTUNG UND AKTUELLE LAGE

Die betriebliche Personalvorsorge hat in Liechtenstein eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Die gesamten Aktiva der Einrichtungen zur betrieblichen Vorsorge in Liechtenstein belaufen sich per Ende 2025 auf CHF 9,91 Mrd. und entsprechen damit rund 130 % des Bruttoinlandsproduktes (Schätzwert per 2025: CHF 7,64 Mrd.)¹. Dazu kommt ein Betrag von CHF 636,9 Mio., der per Ende 2025 auf Freizügigkeitskonten bei liechtensteinischen Banken gehalten wird. Die im Jahr 2025 ausgezahlten reglementarischen Leistungen belaufen sich insgesamt auf CHF 328,9 Mio.

Das Jahr 2025 war von geopolitischen Spannungen und neuen US-Strafzöllen geprägt. Aufgrund einer resilienten Wirtschaft und vermehrt expansiver geldpolitischer Ausrichtung in vielen Regionen, hielten sich die negativen Auswirkungen von diesen turbulenten Rahmenbedingungen auf die Kapitalmärkte

jedoch in Grenzen. Im Mittel erreichten die Vorsorgeeinrichtungen eine positive Anlagerendite von 6,4 % (Vorjahr: 7,5 %). Damit liegt das Ergebnis des Anlagejahrs 2025 über dem Mittel der letzten zehn Jahre. Die bilanzierten Gewinne aus Vermögensanlagen wirkten sich positiv auf die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen aus und sorgten dafür, dass den Versicherten im Jahr 2025 im Mittel ein höherer Jahreszins von 3,55 % (Vorjahr: 3,38 %) auf ihrem angesparten Altersguthaben gutgeschrieben wurde. Der mittlere Wert des Rentenumwandlungssatzes liegt bei 5,4 % (Vorjahr: 5,6 %).

Die im ersten Halbjahr 2026 von den Vorsorgeeinrichtungen erwirtschafteten Renditen liegen auch im positiven Bereich, im Mittel liegt der provisorische Wert der Anlagerendite bei 4 %.

Die Vorsorgeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

¹ Schätzung des BIP gemäss Brunhart, Andreas; Lehmann, Johannes (2026): 2025: Konjunkturabkühlung mit deutlichem BIP-Rückgang. BIP-Schätzung 2025 (31.3.2026). Liechtenstein-Institut.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erhebt die FMA bei den Einrichtungen Daten zur Bilanz und zur Betriebsrechnung sowie weitere statistische Angaben und Kennzahlen². Die Daten dienen einerseits der aufsichtsrechtlichen Prüfung, andererseits erhöhen sie durch die Veröffentlichung in aggregierter Form die Transparenz in der betrieblichen Personalvorsorge. Des Weiteren ermöglichen sie den Verantwortlichen von Vorsorgeeinrichtungen eine Standortbestimmung und verbessern die Beurteilung und Darstellung der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen.

STIFTUNGSTRÄGER UND VERSICHERTE

Zum Jahresende 2025 standen in Liechtenstein 15 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 15) unter der Aufsicht der FMA. Es handelt sich dabei um fünf Sammelstiftungen und zehn betriebseigene Stiftungen. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen hat sich somit nicht verändert. Allerdings ist aufgrund der

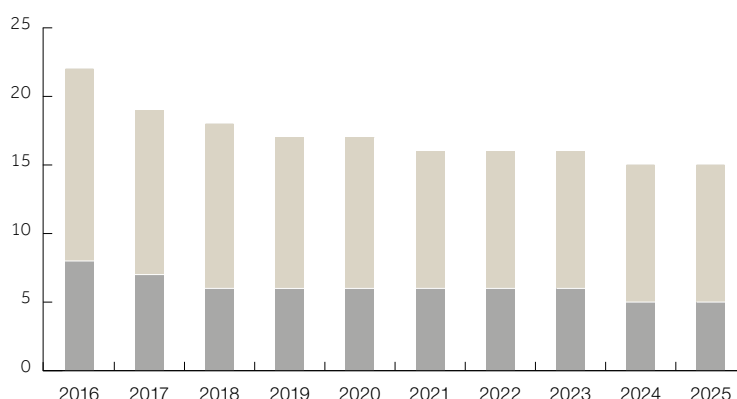
schwierigen Kapitalmarktsituation sowie der zunehmend teurer werdenden Administration mittel- bis langfristig mit einer weiteren Konsolidierung des Vorsorgemarktes zu rechnen. Von dieser Entwicklung profitieren die Sammelstiftungen, deren verwaltetes Volumen kontinuierlich zunimmt.

Eine Vorsorgeeinrichtung kann im Leistungs- oder Beitragsprimat geführt werden. Beim Leistungsprimat sind die Leistungen exakt definiert und davon ausgehend werden die Beiträge berechnet. Beim Beitragsprimat ist die Beitragshöhe definiert, woraus sich in der Folge durch Sparbeiträge und Verzinsung ein Altersguthaben ergibt, welches nicht im Voraus definiert werden kann. Die Leistungshöhe ergibt sich sodann aus dem angesparten Altersguthaben und der Höhe des Umwandlungssatzes. Von den 15 per Ende 2025 in Liechtenstein beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen führte lediglich eine Einrichtung neben dem Beitragsprimat weiterhin auch Vorsorgepläne im Leistungsprimat. Die übrigen Einrichtungen sind ausschliesslich nach dem Beitragsprimat ausgestaltet.

■ Betriebseigene
Stiftungen
■ Sammelstiftungen

Abbildung 1
Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen
nach Stiftungsträger

Quelle: FMA



² Angaben der Vorsorgeeinrichtungen, welche ihren Sitz ausserhalb von Liechtenstein haben (Hilti Pensionskasse, Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG, Presta-Stiftung) werden anteilmässig einbezogen. Die bis 2006 unter die obligatorische betriebliche Vorsorge gemäss BPVG subsumierten international tätigen Vorsorgeeinrichtungen für sogenannte «Expatriates» werden nicht berücksichtigt. Diese fallen seit Januar 2007 unter das Pensionsfondsgesetz (PFG).

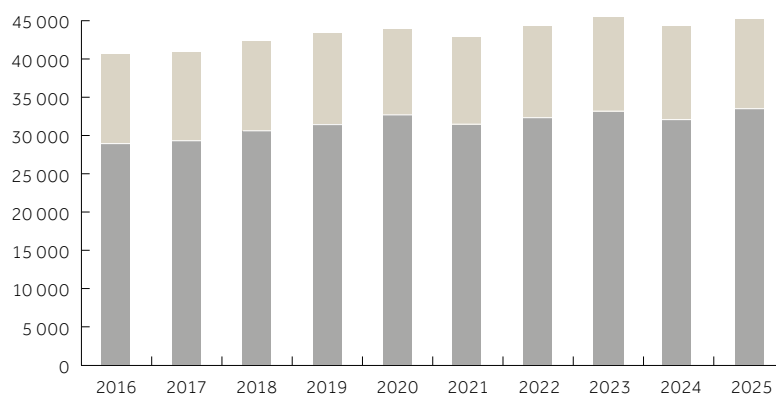
Im Jahr 2025 waren 33 541 Personen (74,1 % aller Destinatäre) bei einer Sammelstiftung versichert, während 11 717 Personen bei einer betriebseigenen Vorsorgeeinrichtung versichert waren. Die Zahl der aktiv Versicherten belief sich per Ende 2025 auf 38 314 Personen, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von

709 Personen (1.9 %) entspricht. Die Anzahl der Rentenbezüger hat sich ebenfalls erhöht: Sie stieg weiter um 3,1 % auf 6944 Personen per Ende 2025 an. Gesamthaft hat die Anzahl der aktiv Versicherten und Rentenbezüger im Jahresvergleich um 919 oder 2,1 % auf 45 258 Personen zugenommen.

■ Betriebseigene
Stiftungen
■ Sammelstiftungen

Abbildung 2
Anzahl der Versicherten nach
Stiftungsträger

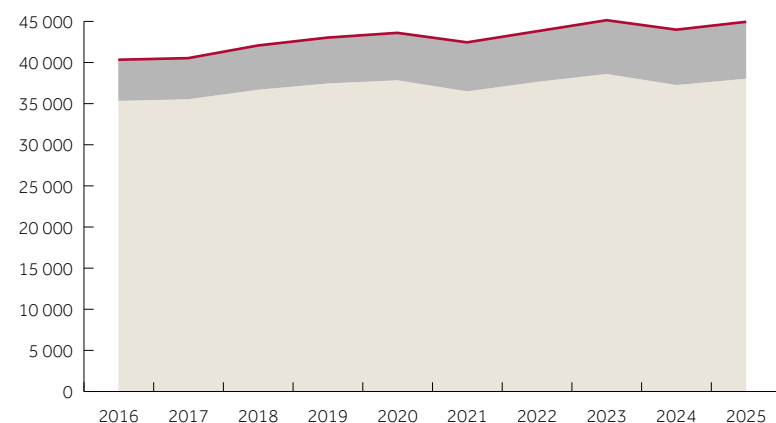
Quelle: FMA



— Gesamt
■ Rentenbezüger
■ Aktiv Versicherte

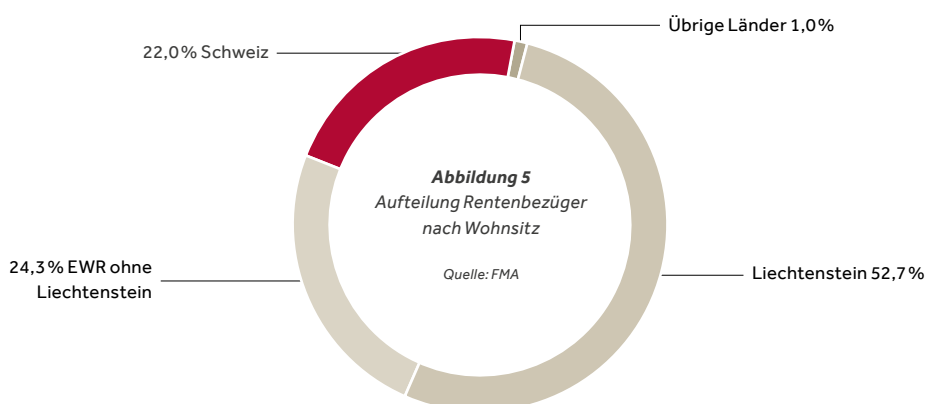
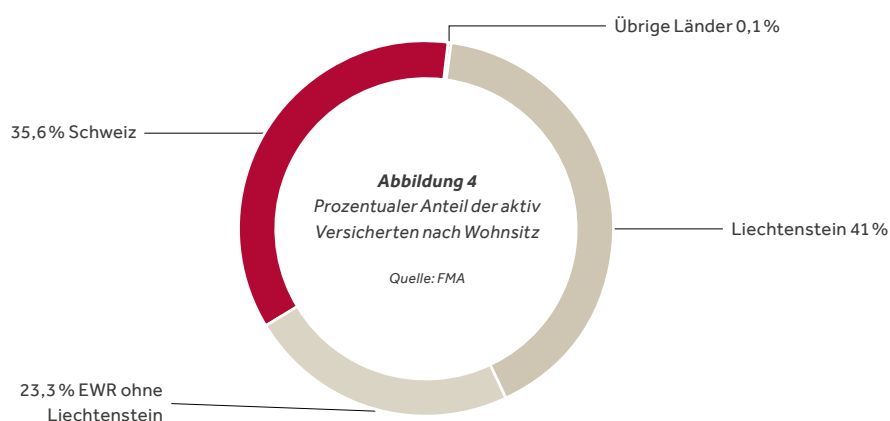
Abbildung 3
Anzahl der Versicherten: Aktiv
Versicherte vs. Rentenbezüger

Quelle: FMA



Die grosse Bedeutung der Grenzgänger für den Arbeitsmarkt in Liechtenstein spiegelt sich auch in der betrieblichen Vorsorge wider. Von den aktiv Versicherten haben rund 59 % ihren Wohnsitz ausserhalb von Liechtenstein; bei den Rentenbezügern beträgt dieser Anteil knapp 47 %. Dieser Unterschied lässt sich aufgrund der Ausgestaltung der betrieblichen Vorsorge als «Arbeitnehmerversicherung» in Liechtenstein erklären. Grenzgänger erbringen üblicherweise nur einen Teil der Erwerbstätigkeit in

Liechtenstein. Sofern sie vor Eintritt des Rentenalters nicht mehr bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein beschäftigt sind, werden die bis dahin erworbenen Ansprüche in Form der Freizügigkeitsleistung von der Vorsorgeeinrichtung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank in Liechtenstein überwiesen. Eine Ausnahme hiervon bildet ein Arbeitgeberwechsel in die Schweiz, bei welchem die Freizügigkeitsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz transferiert werden muss.



BEITRAGSZAHLUNGEN UND REGLEMENTARISCHE LEISTUNGEN

Die betriebliche Vorsorge wird über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie Zinsen und Einlagen finanziert. Im Jahr 2025 beliefen sich die gesamten Beitragseinnahmen der Vorsorgeeinrichtungen auf CHF 709 Mio., wovon rund 40 % aus Arbeitgeberbeiträgen und rund 31 % aus Arbeitnehmerbeiträgen stammen. Hinzu kommen Einmaleinlagen, Einkaufssummen, Einlagen in Arbeitgeberreserven und übrige Beiträge.

Beiträge. Im Jahr 2025 fielen die übrigen Beiträge aufgrund der Umsetzung des von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Jahr 2024 angenommenen Massnahmenpakets zur Neuausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein – insbesondere aufgrund eines einmaligen Sondereffekts – deutlich höher aus als in den Vorjahren (Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital sowie die teilweise Kompensation der in der Vergangenheit entstandenen Umverteilungen). Als Folge sind auch die gesamten Beitragseinnahmen im Vergleich zum Vorjahr um rund 28,5 % gestiegen.

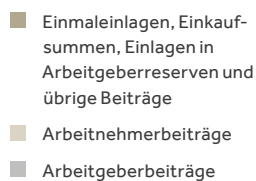
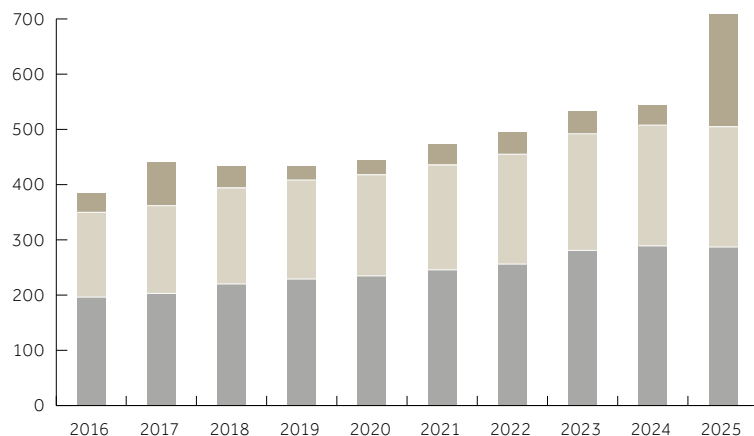


Abbildung 6
Beitragseinnahmen der Vorsorgeeinrichtungen (Mio. CHF)

Quelle: FMA



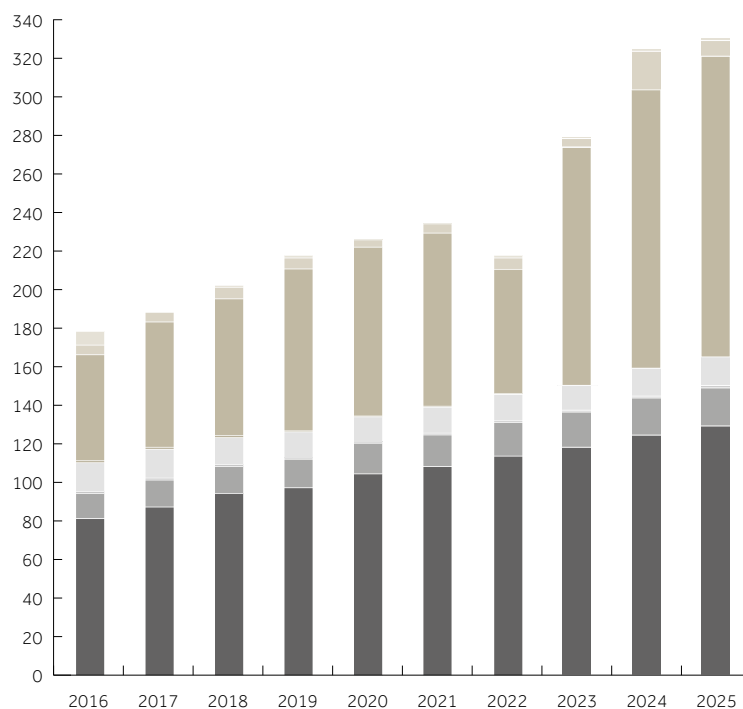
Die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen können weit mehr als das gesetzliche Minimum umfassen. Im Jahr 2025 zahlten Liechtensteiner Vorsorgeeinrichtungen reglementarische Leistungen in Höhe von insgesamt CHF 328,9 Mio. aus. Den grössten Anteil der Leistungen hatten die Kapitalleistungen bei Pensionierung mit CHF 154,7 Mio. (47,0 %) sowie die Altersrenten (CHF 129,0 Mio.; 39,2 %). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Kapitalleistungen bei Pensionierung um 7,5 % gestiegen. Diese Zunahme ist hauptsächlich

auf eine hohe Anzahl an Neupensionierung zurückzuführen. Die Kapitalbezugsquote, gemessen an der Anzahl Neupensionierungen, lag bei 56,5 % (Vorjahr: 56,5 %). Die Altersrenten sind um 3,7 % gestiegen. Gesamthaft sind die ausbezahlten reglementarischen Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 1,4 % gestiegen. Der Anstieg der ausbezahlten Leistungen dürfte sich aufgrund der steigenden Zahl an Neupensionierungen und der damit verbundenen höheren Kapitalleistungen sowie Altersrenten fortsetzen.

- Übrige reglementarische Leistungen
- Kapitalleistungen bei Tod oder Invalidität
- Kapitalleistungen bei Pensionierung
- Invalidenkinderrenten
- Invalidenrenten
- Waisenrenten
- Witwen- / Witwerrenten
- Altersrenten

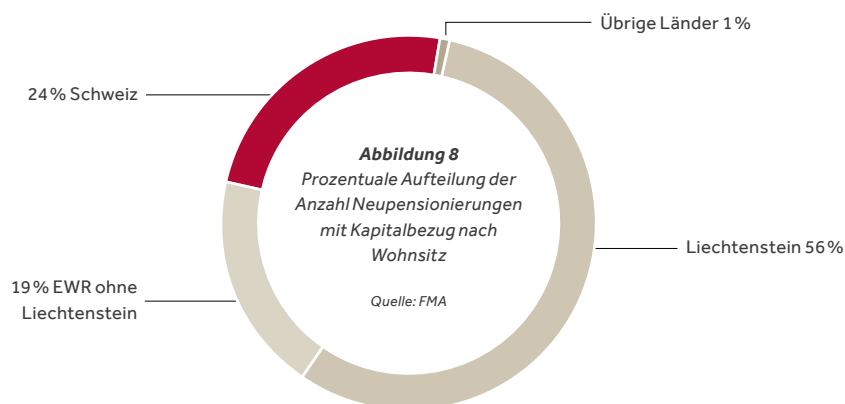
Abbildung 7
Ausbezahlte reglementarische Leistungen
der Vorsorgeeinrichtungen (Mio. CHF)

Quelle: FMA



Eine Betrachtung der Neupensionierungen mit Kapitalbezug nach Wohnsitz ergibt, dass rund 56 %

der Bezügerinnen und Bezüger in Liechtenstein wohnhaft sind.

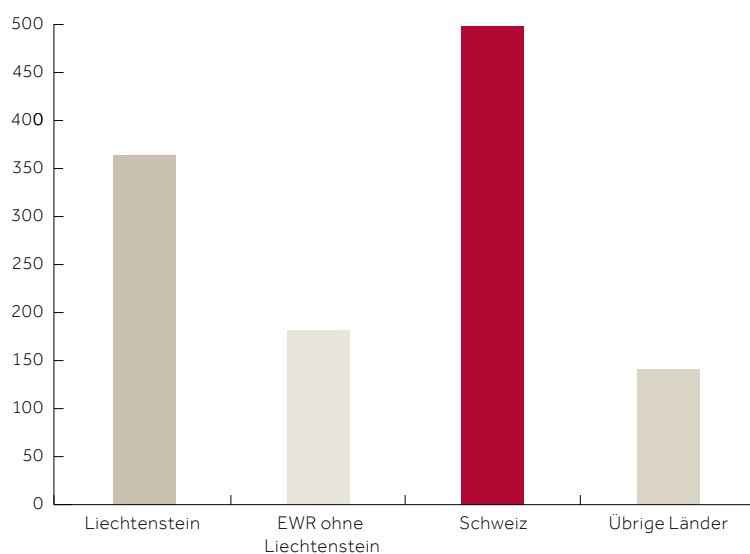


Die durchschnittliche Kapitalleistung bei Pensionierung beläuft sich im Jahr 2025 auf ca. CHF 361 000. Im Vergleich pro Wohnsitzland zeigt sich, dass die durchschnittlichen Kapitalleistungen im Jahr 2025 für Liech-

tenstein ungefähr im Durchschnitt und für die Schweiz klar höher liegen. Im Gegensatz dazu sind die durchschnittlichen Kapitalleistungen für den EWR ohne Liechtenstein und die übrigen Länder klar tiefer.

Abbildung 9
Durchschnittliche Kapitalleistung
bei Pensionierung pro Wohnsitzland
(in 1000 CHF)

Quelle: FMA



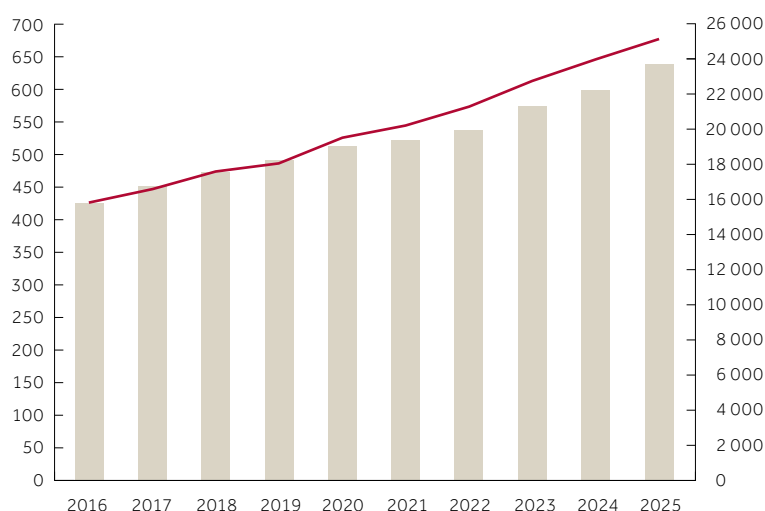
Per Ende 2025 existierten 25 076 Freizügigkeitskonten mit einem verwalteten Kapital von insgesamt CHF 636,9 Mio. Die durchschnittliche Höhe der Freizügigkeitsleistung belief sich im vergangenen Jahr auf

CHF 25 397. Während die Anzahl der Freizügigkeitskonten seit 2016 um 58,7 % zugenommen hat, ist das auf diesen Konten verwaltete Kapital im gleichen Zeitraum um 50,5 % gestiegen.

■ Auf Freizügigkeitskonten
verwaltetes Kapital (Mio. CHF)
(linke Skala)
— Anzahl Freizügigkeitskonti
(rechte Skala)

Abbildung 10
Anzahl der Freizügigkeitskonti
und auf Freizügigkeitskonti
verwaltetes Kapital

Quelle: FMA



KENNZAHLEN ZUR FINANZIELLEN LAGE

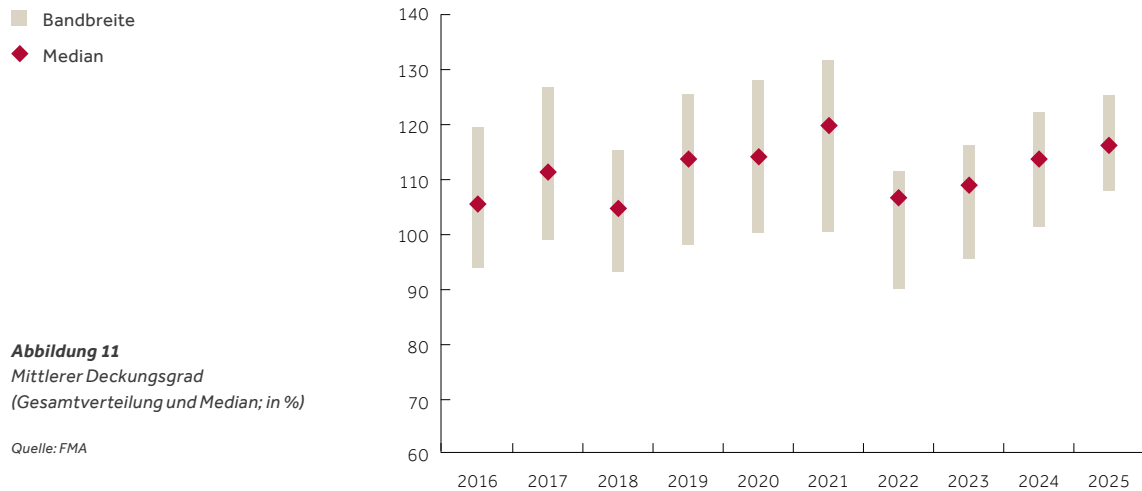
Zur Beurteilung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung ist der Deckungsgrad eine wichtige Kennzahl. Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem Nettovermögen der Vorsorgeeinrichtung und dem gesamten Vorsorgekapital (inkl. den technischen Rückstellungen). Liegt er bei zumindest 100 %, so können zum Stichtag sämtliche eingegangenen Verpflichtungen seitens der Vorsorgeeinrichtung erfüllt werden. Liegt der Deckungsgrad unter 100 %, spricht man von einer Unterdeckung und es müssen Finanzierungs- bzw. Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden, welche die betroffene Vorsorgeeinrichtung zusammen mit dem Pensionsversicherungsexperten unter der Aufsicht der FMA erarbeitet.

Die Entwicklung des Deckungsgrads seit 2007 gibt ein aussagekräftiges Bild der Marktereignisse während der globalen Finanzkrise 2008 und der Erholungsphase in den Folgejahren. Der mittlere Deckungsgrad fiel von 106,8 % im Jahr 2007 auf 98,9 % im Jahr 2008. In den Folgejahren hat sich der mittlere Deckungsgrad angesichts höherer Anlageerträge wieder stabilisiert. Dieser erreichte bis zum Jahresende 2020 einen Wert von 114,0 %. Die Covid-19 Krise führte im Frühjahr 2020 zu einem Schock, welcher allerdings bis zum Jahresende weitestgehend wieder korrigiert war. Im Jahr 2021 stiegen die Deckungsgrade aufgrund der erfreulichen Entwicklungen an den Finanzmärkten weiter an, und der mittlere Deckungsgrad betrug per Ende 2021 119,9 %. Seit Beginn der Aufzeichnung im Jahr 2007 stellt dieser Wert das Allzeithoch des mittleren Deckungsgrades zum Jahresende dar. Im Jahr 2022 standen die Finanzmärkte im Zeichen erheblicher Unsicherheiten. Insbesondere der Krieg in der Ukraine, die steigenden Inflationsraten und die restriktive Geldpolitik führten zu einer deutlichen Belastung der Märkte.

Der mittlere Deckungsgrad korrigierte ebenfalls stark nach unten und lag per Ende 2022 bei 105,1 %. Im Jahr 2023 konnte eine Verbesserung der Deckungsgrade auf 109 % festgestellt werden. Über die Jahre 2024 und 2025 setzte sich diese positive Entwicklung fort: Der mittlere Deckungsgrad stieg per Ende 2025 auf 116,1 %.

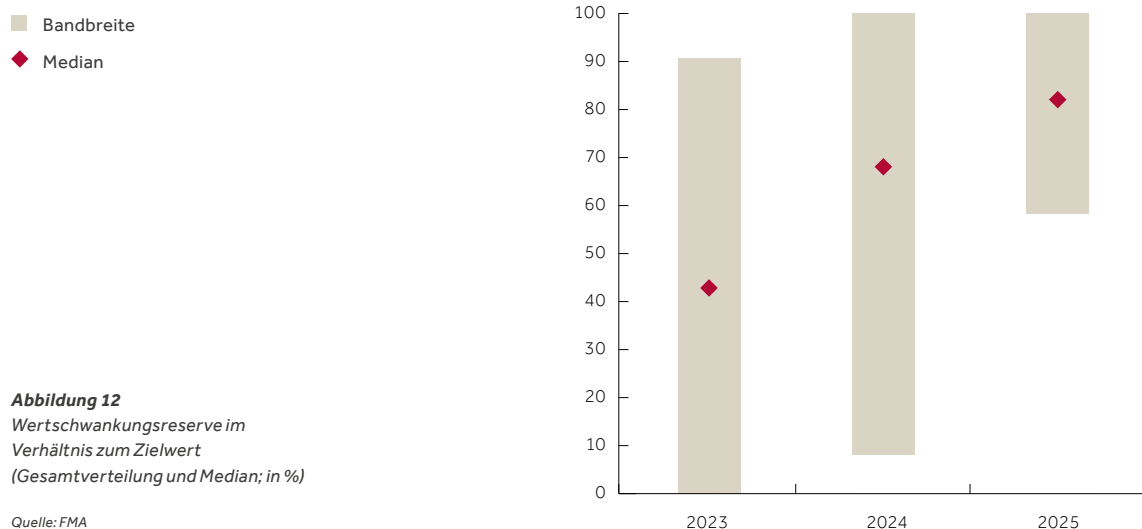
Im ersten Halbjahr 2026 konnte eine weitere deutliche Zunahme der Deckungsgrade festgestellt werden. Der provisorisch ausgewiesene mittlere Deckungsgrad liegt bei 120,4 % und übertrifft somit das Allzeithoch von 2021.

Aus dieser Mehrjahresbetrachtung heraus ist weder ein signifikanter Positiv- noch Negativtrend zu erkennen. Vielmehr lässt sich daraus eine Seitwärtsbewegung mit einer beschränkten Bandbreite ableiten. Die Differenzen sind in erster Linie auf die Volatilitäten in den Anlageergebnissen zurückzuführen. Erfreuliche Beobachtungen sind, dass zum einen die Bandbreite der Deckungsgrade zwischen den Vorsorgeeinrichtungen seit 2016 relativ konstant ist. Zum anderen sind seither keine kritischen Ausreisser unterhalb von 90 % mehr zu verzeichnen. Beide Faktoren weisen auf einen stabilen Markt im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge hin. Eine der grossen Herausforderungen ist, in einem internationalen Umfeld mit hoher Inflation und schnell steigenden Zinsen eine angemessene sowie sichere Rendite zu erwirtschaften, welche dem Deckungsgrad auch langfristig Stabilität verleiht. Per Ende 2025 weist keine der Vorsorgeeinrichtungen einen Deckungsgrad von unter 100 % auf, der tiefste Deckungsgrad beläuft sich auf 107,8 %, der höchste auf 125,1 %.



Eine weitere zentrale finanzielle Kennzahl der Vorsorgeeinrichtungen ist die Wertschwankungsreserve und insbesondere deren Höhe im Verhältnis zum Zielwert. Die Wertschwankungsreserven werden aufgebaut, sobald der Deckungsgrad die Grenze von 100 % überschreitet. Sie dienen dazu, schlechte Anlagejahre auszugleichen. Somit sorgen diese Polster dafür, dass die Einrichtungen in schlechten Anlagejahren nicht direkt in eine Unterdeckung geraten und die Ansprüche der Versicherten geschützt bleiben. Das Niveau der Wert-

schwankungsreserven nimmt typischerweise in Jahren mit positiven Anlageergebnissen zu und sinkt bei negativen Marktentwicklungen. Jede Vorsorgeeinrichtung definiert in Abhängigkeit von ihrer Anlagestrategie und den zugrunde liegenden Modellannahmen in Zusammenarbeit mit den Pensionsversicherungsexperten einen Zielwert für die Wertschwankungsreserven. Dieser soll sicherstellen, dass Krisenjahre mit angemessener Sicherheit bewältigt werden können.



Analog zur Erhöhung der Deckungsgrade konnten die Wertschwankungsreserven seit 2023 aufgefüllt werden. Im Mittel haben die Wertschwankungsreserven im Jahr 2025 schliesslich 82 % (Vorjahr: 67,9 %) des definierten Zielwerts erreicht. Seit Ende 2025 verfügt rund ein Viertel der Vorsorgeeinrichtungen über vollständig geäußnete Wertschwankungsreserven.

Vorsorgeeinrichtungen weisen Verpflichtungen in Form von Alters- und Risikoleistungen aus. Diese werden durch Beiträge und Einlagen des Arbeitgebenden und des Arbeitnehmenden sowie durch Vermögenserträge finanziert. Vermögenserträge spielen eine wichtige Rolle und bestimmen die Rentenhöhe massgeblich mit. Auf der anderen Seite implizieren Vermögenserträge, dass Vorsorgeeinrichtungen Kapitalmarktrisiken eingehen. Die Anlagepolitik der Vorsorgeeinrichtungen erfolgt dabei auf Basis von internen Richtlinien, die für die Anlage des

Vermögens nach den Erfordernissen der Sicherheit, Mischung und Streuung, Risikoverteilung, Werthaltigkeit, Gewinnerzielung und Rendite aufgestellt werden. Die internen Richtlinien müssen den diesbezüglichen Bestimmungen des BPVG und der dazugehörigen Verordnung entsprechen.

Die gleichgewichtete Anlageallokation zeigt im Mehrjahresvergleich, dass sich der Aktienanteil über die letzten drei Jahre leicht erhöht hat. Obligationen wurden in den vergangenen Jahren stetig tiefer gewichtet. Per Ende 2025 lag der Anteil der in Obligationen investierten Mittel bei 30,8 % (Vorjahr: 33,9 %), jener der in Aktien investierten Mittel bei 35,5 % (Vorjahr: 33,4 %). Der Anteil der Immobilien sank wieder leicht auf rund 17,4 %, nachdem im Vorjahr (18,1 %) der höchste Wert im 10-Jahres-Vergleich erreicht wurde. Die Investitionen in alternative Anlagen stiegen im Jahr 2025 leicht an auf rund 11,2 %.

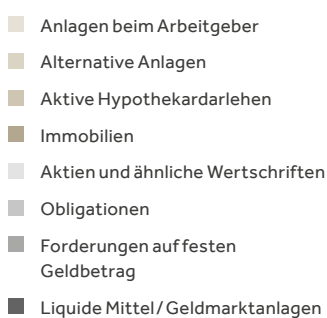
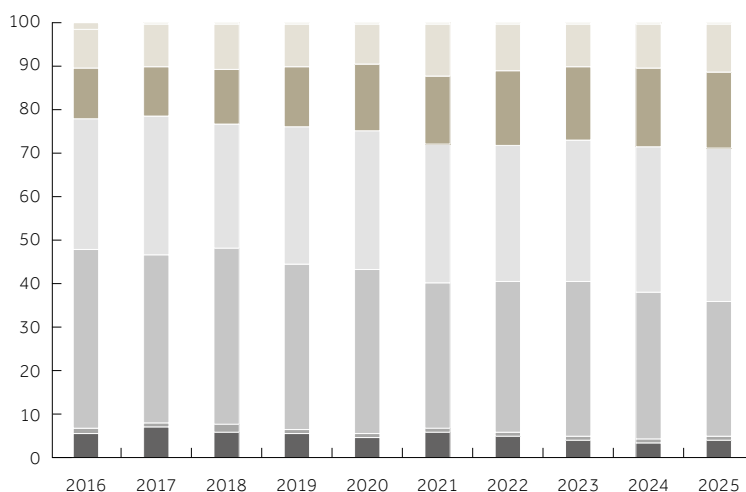


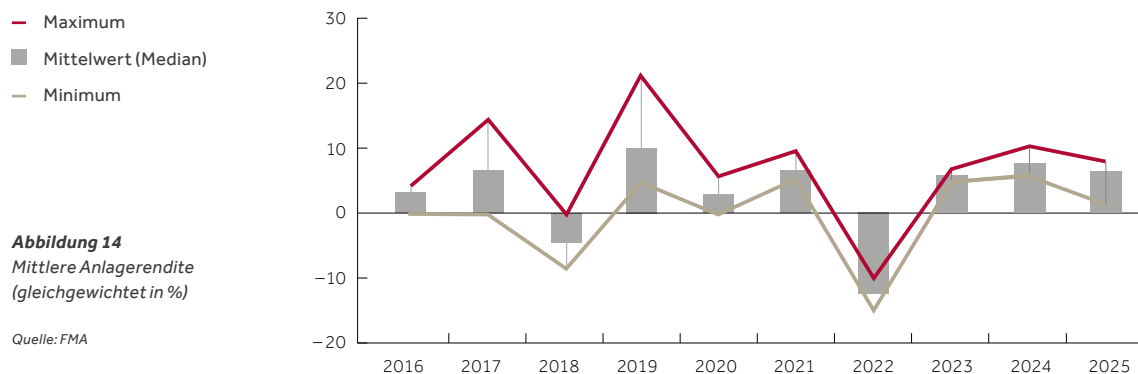
Abbildung 13
Anlageallokation (gleichgewichtet in %)

Quelle: FMA



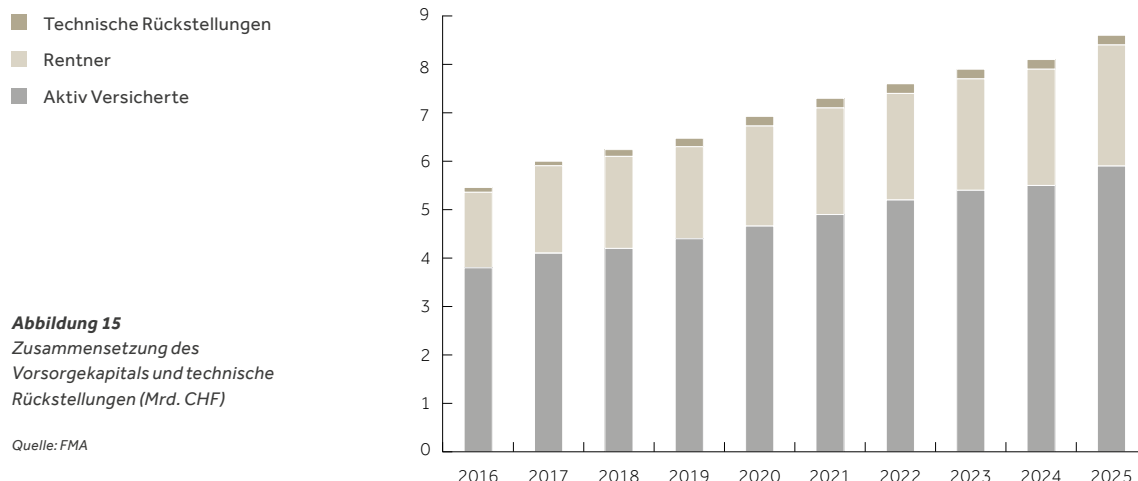
Aufgrund der grundsätzlich positiven Marktlage im Jahr 2025 erzielten die Vorsorgeeinrichtungen ein positives Anlageergebnis mit einem Mittel von ca. 6,4 %. Die höchste erzielte Rendite einer Vorsorgeeinrichtung beträgt 7,9 %, und die tiefste erzielte Ren-

dite beträgt 1,3 %. Im 10-Jahres-Vergleich liegt dieses Ergebnis knapp über dem Median (6,1 %), kommt allerdings nicht an die starke Anlageperformance aus dem Vorjahr heran (7,5 %).



Die Hauptkomponente der Passiven einer Vorsorgeeinrichtung stellen das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen dar. Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen geben an, wie viel Kapital versicherungstechnisch vorhanden sein muss, damit die Vorsorgeverpflichtungen erfüllt werden können. Das Vorsorgekapital umfasst das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten sowie das Vorsorgeka-

pital der Rentner. Per Ende 2025 betragen Vorsorgekapital und technische Rückstellungen CHF 8,56 Mrd. Davon entfallen 68,6 % auf das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten und 28,9 % auf das Vorsorgekapital der Rentenbezüger. Per Ende 2025 halten die Sammelstiftungen 60,0 % des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen. Der Wert steigt gegenüber dem Vorjahr leicht an (Vorjahr: 58,5 %).



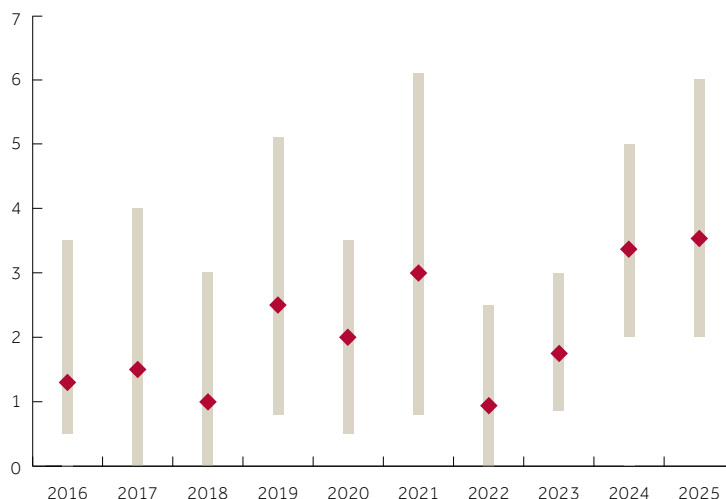
Das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten und der Rentner wird jährlich verzinst. Die Zinsgutschriften finanzieren einen wesentlichen Teil der Altersleistungen und bestimmen entsprechend das Vorsorgeniveau mit. 95,9 % aller aktiv Versicherten sind nach dem Prinzip des Beitragsprimats versichert. Die Verzinsung des Sparkapitals ist im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Im Mittel ist den Versicherten

ein Jahreszins von 3,55 % auf ihr Sparkapital gutgeschrieben worden, während es im Vorjahr 3,38 % waren. Diese Zunahme ist in erster Linie auf weiterhin positive Anlageergebnisse zurückzuführen. Nach den negativen Anlageergebnissen im Jahr 2022 waren diese seit 2023 stets positiv, wodurch sich auch der Verzinsungssatz des Vorsorgekapitals erholt hat und sich zum Jahresende 2025 auf dem 10-Jahres-Hoch befindet.

■ Bandbreite
◆ Median

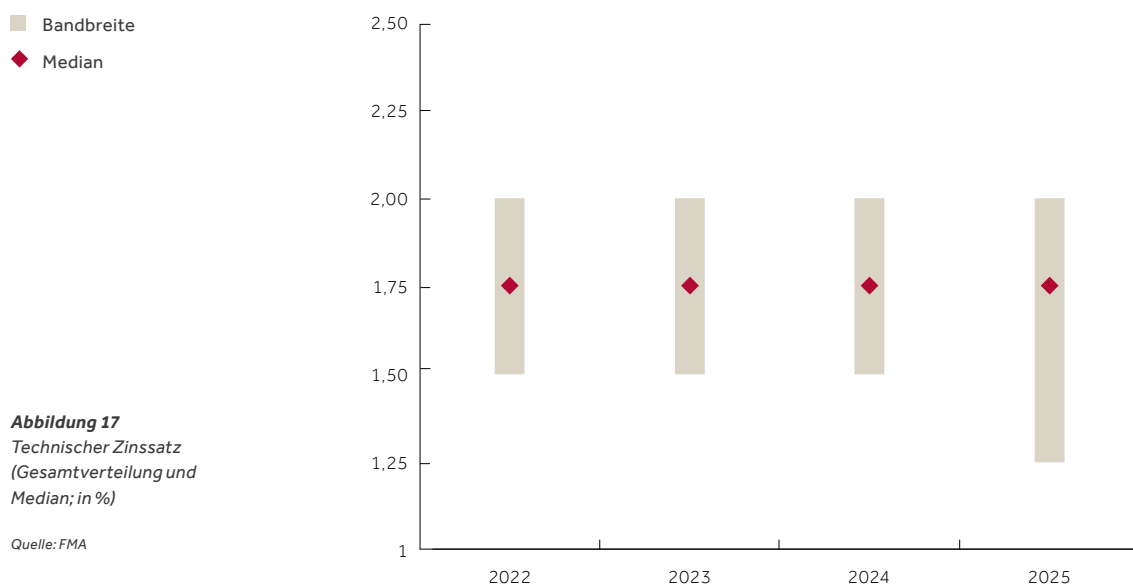
Abbildung 16
Zinssatz Vorsorgekapital
aktive Versicherte
(Bandbreite und Median; in %)

Quelle: FMA



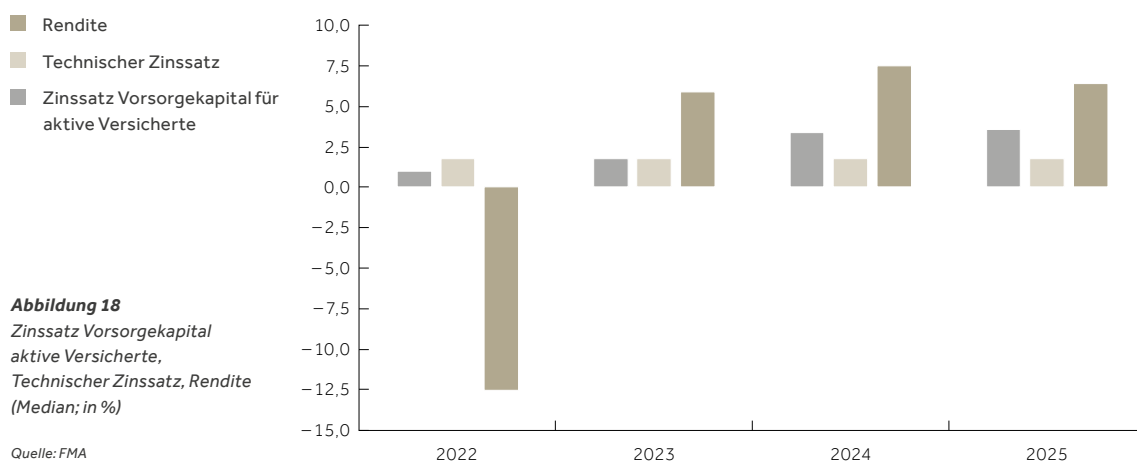
Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz, mit dem sich die Vorsorgekapitalien der Rentner und technischen Rückstellungen einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen. Der Pensionversicherungsexperte überprüft regelmässig die Angemessenheit des angewendeten technischen Zinssatzes und spricht hierzu eine Empfehlung aus. Grundsätzlich soll der

empfohlene technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Netto Rendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegen. Der mittlere technische Zinssatz liegt bei Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein seit 2022 unverändert bei 1,75 %, das Minimum des Jahres 2025 liegt bei 1,25 % (Vorjahr: 1,5 %).



Sowohl bei der Festlegung der Verzinsung der aktiv Versicherten als auch bei der Festlegung des technischen Zinssatzes berücksichtigen die Vorsorgeeinrichtungen die am Kapitalmarkt erzielte Rendite. Während in einem Jahr mit hoher Anlagerendite tendenziell eine höhere Verzinsung der Guthaben der aktiv Versicherten möglich ist, wird die Verzinsung in schlechten Anlagejahren tendenziell reduziert. Bei der Festlegung von Verzinsung der aktiv Versicherten

müssen zudem Überlegungen zu Umverteilungen berücksichtigt werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die Verzinsung der aktiv Versicherten im schwachen Anlagejahr 2022 im Durchschnitt unter dem mittleren technischen Zinssatz lag. In den darauffolgenden, von einer positiven Anlageentwicklung geprägten Jahren wurde die durchschnittliche Verzinsung schrittweise erhöht und überstieg in den Jahren 2024 und 2025 den mittleren technischen Zinssatz.



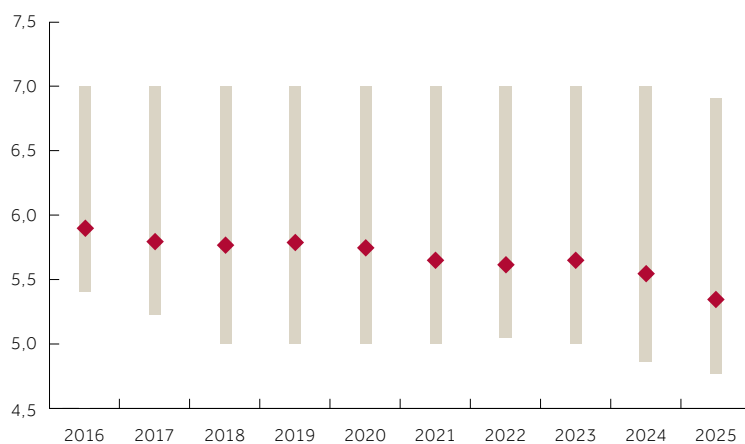
Die niedrigere durchschnittliche Rendite (im Mittel 3,3 % über die letzten 10 Jahre) und demographische Veränderungen, wie z.B. die stetige Erhöhung der Lebenserwartung, haben erhebliche Auswirkungen auf den Rentenumwandlungssatz. Der Rentenumwandlungssatz ist die Grösse, mit welcher das Alterskapital in eine Rente umgewandelt wird. Beispielsweise bedeutet ein Rentenumwandlungssatz von 6 %, dass bei einem Alterskapital von CHF 100 000 die jährliche Rente CHF 6000 beträgt. In der Tendenz sind die Rentenumwandlungssätze in den vergangenen Jahren

stetig gesunken. Der mittlere Rentenumwandlungssatz liegt im Jahr 2025 bei 5,4 % und damit deutlich niedriger als noch 2016 (5,9 %). Im Vergleich zum Vorjahr (5,6 %) hat der mittlere Umwandlungssatz leicht abgenommen. Die Umwandlungssätze befinden sich bei vielen Vorsorgeeinrichtungen weiterhin in einem Senkungsprozess. Entsprechend gab es beim Minimum mit 4,8 % (Vorjahr: 4,9 %) und beim Maximum mit 6,9 % (Vorjahr: 7,0 %) eine leichte Senkung gegenüber dem Vorjahr.

■ Bandbreite
◆ Median

Abbildung 19
Rentenumwandlungssatz
(Bandbreite und Median; in %)

Quelle: FMA



STÄRKUNG DER ALTERSVOR- SORGE IN LIECHTENSTEIN

Die Regierung hat über den Sommer den Bericht zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge vernehmlasst.

Die Vorlage setzt zentrale Massnahmen der von der Regierung im Dezember 2023 verabschiedeten Altersstrategie um. Ziel ist es, die Zukunftsfähigkeit der 2. Säule zu stärken und die betriebliche Altersvorsorge an die demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen.

Die betriebliche Personalvorsorge leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards im Alter und ist ein zentraler Pfeiler des liechtensteinischen Vorsorgesystems. Gleichzeitig stellen die steigende Lebenserwartung, veränderte Erwerbsbiografien und volatile Kapitalmärkte die betriebliche Altersvorsorge vor wachsende Herausforderungen.

Die Revision verfolgt das übergeordnete Ziel, das System der betrieblichen Personalvorsorge zu stärken, indem das Leistungsniveau massvoll erhöht, der versicherte Personenkreis sinnvoll erweitert und die Vorsorgesituation von Personen mit tieferen Einkommen verbessert wird. Dadurch soll die 2. Säule ihre zentrale Rolle innerhalb der Altersvorsorge wirksam und verlässlich erfüllen.

ERHÖHUNG DES LEISTUNGSNIVEAUS

Mit der Revision soll das Leistungsniveau der betrieblichen Personalvorsorge gezielt und massvoll verbessert werden. Bereits bei der Einführung des BPVG im Jahr 1989 stand die Absicherung der Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Mittelpunkt. Gleichzeitig war der Gesetzgeber bereits zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die im Gesetz vorgesehenen Mindestleistungen bei Bedarf schrittweise weiterentwickelt und durch höhere Beitragsleistungen ausgebaut werden müssen.

Die betriebliche Personalvorsorge ist nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert, weshalb die Höhe des Alterskapitals erheblich von den Beiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sowie des versicherten Lohnes abhängt. Gemäss einer Datenerhebung bei den liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen aus dem Jahr 2024 waren ca. 42 % von 36 567 aktiv Versicherten in der betrieblichen Personalvorsorge im Rahmen des minimalen Beitragssatzes von 8 % versichert. Dabei sind Angestellte in den Branchen Landwirtschaft, Baugewerbe, Gastgewerbe und Handel, Telekommunikation sowie Übrige Dienstleistung überwiegend mit dem minimalen Beitragssatz von 8 % versichert.

Um das Leistungsniveau massvoll zu erhöhen, schlägt die Regierung eine Erhöhung des Mindestsparbeitragsatzes auf 10 % vor. Zudem soll der bislang im Rahmen einer Übergangsbestimmung noch zulässige Freibetrag definitiv aufgehoben werden.

Die Erhöhung der Leistungen in der betrieblichen Personalvorsorge stärkt die Zukunftsfähigkeit der 2. Säule und fördert eine angemessene Finanzierung der Altersvorsorge. Davon profitieren insbesondere Arbeitnehmende der besonders betroffenen Branchen.

AUSBAU DES VERSICHERTEN PERSONENKREISES

Als weitere Massnahme im Rahmen der Altersstrategie wurde die Prüfung von Möglichkeiten zur sinnvollen Ausweitung der Versicherungspflicht vorgeschlagen.

Um eine weitere Verbesserung für Teilzeitangestellte bzw. Mehrfachbeschäftigte zu erreichen, soll die Beitrittsbefreiung für Nebenerwerbstätigkeiten, mit denen ein Einkommen oberhalb der Eintrittsschwelle erzielt wird, abgeschafft werden. Dadurch sollen künftig sämtliche Erwerbstätigkeiten über der Eintrittsschwelle von derzeit CHF 14 700 der Versicherungspflicht unterstellt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit handelt.

Folglich sollen wesentliche Lohnteile zusätzlich versichert werden, welche zur Altersvorsorge von Teilzeitangestellten bzw. Mehrfachbeschäftigten beitragen.

Das BPVG bestimmt aktuell, dass Arbeitnehmende von juristischen Personen, die daran massgebend beteiligt sind und Arbeitgeberfunktionen ausüben, nicht beitriftspflichtig sind. Die geltende Regelung hat zur Folge, dass Betroffene kein Altersguthaben in der 2. Säule äufnen und bei Invalidität oder Tod ausschliesslich Leistungen aus der 1. Säule (sowie gegebenenfalls aus privaten Vorsorgelösungen) erhalten. Zudem führt die geltende Regelung dazu, dass das BPVG vom Recht der AHV abweicht, welche Beschäftigte von juristischen Personen als unselbständig definiert.

Dieser Nachteil lässt sich beheben, indem – in Anlehnung an das schweizerische Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) – künftig konsequent auf das Beitragsstatut der AHV abgestellt und die bestehende Ausnahmeregelung für Arbeitnehmende von juristischen Personen aufgehoben wird.

Das geltende BPVG nimmt Arbeitnehmende, die zu mindestens zwei Dritteln invalid sind, von der Beitrittspflicht aus. Diese Regelung schliesst Personen von der betrieblichen Personalvorsorge aus, welche zwar eine ganze Invalidenrente erhalten, sich jedoch weiterhin im Erwerbsleben befinden und mit ihrer Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielen, welches die Eintrittsschwelle erreicht.

Neu sollen Personen, welche zu mindestens 67 % invalid sind, weiterhin der Alters- und Hinterlassenenvorsorge unterstehen, wenn sie die übrigen Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Gerade der Aufbau einer Altersvorsorge kann auch für Personen mit einem Invaliditätsgrad von 67 % oder mehr, welche trotzdem weiterhin erwerbstätig sind und dabei ein Einkommen über der Eintrittsschwelle erzielen, wichtig sein.

Um teilinvaliden Personen, welche weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, den Zugang zur betrieblichen Vorsorge zu erleichtern, schlägt die Regierung zudem vor, die Eintrittsschwelle entsprechend ihrem Anteil der Invalidenrente zu reduzieren.

ANPASSUNG DER BARAUS- ZAHLUNGSGRÜNDE

Gemäss aktueller Regelung im BPVG wird die Freizügigkeitsleistung ausnahmsweise bar ausbezahlt, wenn diese weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt. Dies kann der Fall sein, wenn die versicherte Person nur während weniger Monate Vorsorgebeiträge entrichtet hat.

Die Abklärung, ob der massgebliche Jahresbeitrag der versicherten Person überschritten wird, erfordert entsprechende Abklärungen bzw. Berechnungen. Zudem führen geringe Freizügigkeitsguthaben, die nicht auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, im Rentenalter nicht zu einer spürbaren Verbesserung der Vorsorgesituation und können durch die Verwaltungsgebühren rasch aufgezehrt werden.

Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung soll deshalb die Barauszahlung geringfügiger Freizügigkeitsleistungen administrativ vereinfacht werden, indem die massgebende Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr individuell für jede versicherte Person ermittelt werden muss, sondern gesetzlich als fixer Betrag festgelegt wird. Dieser soll sich einerseits am oberen Grenzbetrag gemäss Art. 6 Abs. 3 BPVG (derzeit CHF 88 200) und andererseits am Mindestbeitragssatz von 10 % orientieren und beträgt CHF 8 820. Die Geringfügigkeitsgrenze würde folglich der Höhe der Beiträge pro Jahr entsprechen, welche nach BPVG bei entsprechendem Lohn mindestens einbezahlt werden müssen. Die Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze soll an die maximale Altersrente der AHV gekoppelt werden und berücksichtigt somit Lohn- und Preisentwicklungen.

Zu beachten ist, dass es sich dabei um eine Ausnahme vom Grundsatz handelt, wonach die Freizügigkeitsleistung der Vorsorge des ausscheidenden Arbeitnehmenden dient. Tritt der betroffene Arbeitnehmende erneut eine unselbständige Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber im Wirtschaftsraum Liechtenstein – Schweiz an, so ist die Freizügigkeitsleistung zwingend in die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers einzubringen.

KEINE EINSCHRÄNKUNG DES KAPITALBEZUGS IM RENTENALTER

In der Altersstrategie der Regierung wurde als weitere Massnahme vorgeschlagen, die Ausrichtung einer Kapitalleistung anstelle einer Altersrente zu hinterfragen.

Die Kapitalbezugsmöglichkeit ist ein wichtiges Instrument der 2. Säule, welches den Versicherten Flexibilität gewährt. Diese Option stärkt das Vertrauen in die 2. Säule und verdeutlicht die Tatsache, dass das über Jahre angesparte Alterskapital den einzelnen Versicherten gehört und diese auch über dessen Verwendung (bzw. die Art des Bezugs) im Rentenalter entscheiden können. Ob ein Renten- oder Kapitalbezug bevorzugt wird, hängt zudem von der persönlichen Situation des Versicherten ab und liegt in dessen Eigenverantwortung.

Eine Einschränkung oder Aufhebung der Kapitalbezugsmöglichkeit würde nach Ansicht der Regierung zu einer Schwächung des Vertrauens in das System der 2. Säule führen. Zudem sollte von einer wesentlichen Abweichung vom schweizerischen System in dieser Thematik abgesehen werden. Aus all diesen Gründen wird im Vernehmlassungsbericht von einer Einschränkung der Kapitalbezugsmöglichkeiten für die Altersleistungen im Rentenalter abgesehen.

**LANGFRISTIGE FINANZIELLE
SICHERUNG DER AHV**

Ebenfalls über den Sommer 2026 hat die Regierung die Vernehmlassung betreffend die Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV durchgeführt.

Gemäss Art. 25bis AHVG hat die Regierung regelmässig eine versicherungstechnische Prüfung der AHV über einen Zeitraum von 20 Jahren vorzulegen und dem Landtag bei absehbarer Unterschreitung des Zielwertes von fünf Jahresausgaben geeignete Massnahmen zu unterbreiten. Das per 31. Dezember 2025 aufdatierte versicherungstechnische Gutachten, welches auf dem Gutachten per 31. Dezember 2023 basiert, zeigt, dass dieser Zielwert ohne zusätzliche Massnahmen nicht erreicht wird.

Konkret sollen mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung des AHVG sowie dem Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die AHV folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Erhöhung des Beitragssatzes von aktuell insgesamt 8.25 % auf 8.7 % ab 1. Januar 2028;
- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von aktuell 65 auf 66 Jahre für Jahrgänge 1971 und jünger;
- Erhöhung des Staatsbeitrages auf einen Wert von CHF 35 Mio. ab 2028 (indexiert);
- Einmaleinlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio.

Insbesondere die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters wirkt sich auch auf die betriebliche Personalvorsorge aus. Das BPVG legt fest, dass der Anspruch

auf Altersleistungen mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem AHVG entsteht. Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von aktuell 65 auf 66 Jahre für die Jahrgänge 1971 und jünger führt folglich auch dazu, dass der Anspruch auf Altersleistungen in der 2. Säule für diese Jahrgänge ein Jahr später entsteht und die Versicherungspflicht ein Jahr später endet. Diese Massnahme führt zu einem um ein Jahr längeren Sparprozess und einem ein Jahr länger ausschöpfbarem Zinseszinsseffekt in der 2. Säule.

Die Erhöhung des Rentenalters kann folglich langfristig zu einem höheren Leistungsniveau beitragen.

Die Vernehmlassungsverfahren zu den Vorlagen zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge und zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nun ausgewertet und in die weitere Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen einbezogen. Anschliessend wird die Regierung über das weitere Vorgehen entscheiden und die entsprechenden Vorlagen dem Landtag zur Behandlung unterbreiten.

Neben der Weiterentwicklung der 1. und 2. Säule trägt auch die individuelle Vorsorge wesentlich zur finanziellen Absicherung im Alter bei. Ein angemessener Lebensstandard im Alter beruht auf dem Zusammenspiel von staatlicher, betrieblicher und privater Vorsorge. Gleichzeitig gewinnt die frühzeitige und vorausschauende persönliche Vorsorgeplanung zunehmend an Bedeutung. Sie ermöglicht es den Versicherten, aktiv zur Sicherung ihrer finanziellen Situation im Alter beizutragen und individuelle Vorsorgeziele zu verfolgen. Die in der Altersstrategie vorgesehenen Massnahmen zur Förderung des Vorsorgebewusstseins und der Eigenverantwortung leisten hierzu einen wichtigen Beitrag.

Herausgeber und Redaktion
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

info@fma-li.li
www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung
[digicube AG](#)

Fotografie
Roland Korner

Die Publikation «Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein»
erscheint einmal jährlich. Sie ist in deutscher Sprache auf der
FMA-Website erhältlich. Es erscheint keine gedruckte Version.

Ausgabedatum: Oktober 2026